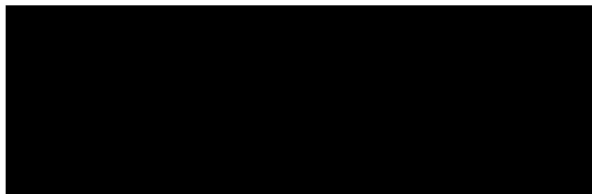




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL

FAX

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 8. Oktober 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Anzahl gedruckte, bestellte und versendete Weihnachtskarten in 2018 und 2019**

BEZUG Ihr Antrag vom 29. September 2020

GZ **V B 5 - O 1319/20/10001 :088**

DOK **2020/1019911**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr

mit Ihrer E-Mail vom 29. September 2020 wenden Sie sich über das Internetportal [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und bitten in Form eines IFG-Antrages um die Zusendung von Folgendem:

*„Die Anzahl der von Ihrem Ministerium versendeten Weihnachtskarten der vorherigen Jahre. Konkret geht es darum, wie viele der offiziellen Weihnachtskarten in den Jahren 2018 und 2019 gedruckt bzw. zum Druck bestellt wurden. Falls Sie zusätzlich die Anzahl der versandten Weihnachtskarten wissen, freue ich mich auch auf diese Auskunft.“*

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Bitte um Erteilung einer Auskunft zu einer Sachfrage und es wird kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt, und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

